

Die Internationale Arbeitskonferenz von Montreal

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktor Zipfel, dass er frühzeitig auf diese unhaltbare Situation aufmerksam machte und die Einführung einer Bewilligungspflicht für Bauten vorschlug. Es ist bekannt, dass die interessierten Wirtschaftsgruppen den Vorschlag bekämpften und dass der Bundesrat es nicht wagte, das Gesamtinteresse vor die Gruppeninteressen zu stellen. Herr Zipfel hat sich dann in anerkennenswerter Weise bemüht, das angestrebte Ziel auf dem Wege einer freiwilligen Verständigung der interessierten Kreise zu erreichen. Leider scheint diesen Bestrebungen nur ein sehr bescheidener Erfolg beschieden gewesen zu sein.

Seit der Abfassung der « Zwischenbilanz » vom April letzten Jahres hat sich die Gesamtsituation nicht verbessert. Die Wohnungsnot hat nicht abgenommen, sondern sich im Gegenteil verschärft. Wegen des Steigens der Baukosten geht der unsubventionierte private Wohnungsbau rapid zurück; es wächst daher die Zahl der zu subventionierenden Bauprojekte, und es schwellen die für die Subventionierung erforderlichen Summen mächtig an. Erschwerend kommen Arbeitermangel und teilweise Materialmangel hinzu.

Mehr als je ist daher eine zielbewusste und energische Bekämpfung der Wohnungsnot durch Bund, Kantone und Gemeinden erforderlich. Mehr als je gilt es auch, aus den Erfahrungen zu lernen und alle Mängel, die einer wirksamen Aktion hinderlich sind, aufzudecken und auf ihre Beseitigung zu dringen.

Die Internationale Arbeitskonferenz von Montreal

Von Charles Schürch

Am 19. September 1946 wurde in Montreal, der Metropole von Kanada, die 29. Session der Internationalen Arbeitskonferenz eröffnet. Bekanntlich hatte das internationale Amt einen Teil seiner Dienste nach dieser Stadt verlegt, als es infolge der internationalen Ereignisse glaubte, Genf verlassen zu müssen, wobei es aber seinen statutenmässigen Sitz in dieser Stadt beibehielt.

Bei der Eröffnung der Konferenz hatten 36 Länder die Namen der Mitglieder ihrer Delegationen bekanntgegeben. Sechs Länder hatten nur Regierungsdelegierte bezeichnet. Unter ihnen waren zwei (Haiti und Siam) nur durch einen Regierungsdelegierten und ohne irgendeinen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten vertreten. Ein drittes Land (Ungarn) schickte nur einen einzigen Regierungsdelegierten, hatte aber einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten bezeichnet, jedoch keinen technischen Berater.

Bekanntlich soll gemäss Art. 3 der Satzungen der Internationalen Arbeitsorganisation eine Delegation aus vier Delegierten bestehen, und zwar aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeber- und

einem Arbeitnehmerdelegierten. Dieser Artikel wird nicht von jedem Land eingehalten, und die Konferenz und die Mandatprüfungskommission müssen jedes Jahr darauf bestehen, dass diese Vorschrift respektiert wird.

Gegen Schluss der Konferenz waren 46 Staaten durch 159 Delegierte vertreten. Darunter befanden sich 85 Regierungsvertreter, 36 Arbeitgeber- und 38 Arbeitnehmervertreter. Zweifellos war es das erste Mal, dass die Zahl der Arbeiterdelegierten diejenigen der Unternehmervertreter übertraf.

Insgesamt nahmen laut Bericht der Mandatprüfungskommission 429 Personen an der Konferenz teil. Hierzu muss bemerkt werden, dass gemäss ihrer föderalistischen Struktur sowie auf Grund von Art. 2, Paragraph 3 des Reglements der Internationalen Arbeitskonferenz Kanada 14 und die Vereinigten Staaten 8 Personen als Begleiter ihrer Regierungsdelegierten entsandt hatten. Darüber hinaus haben sich gemäss den Entscheidungen des Verwaltungsrates mehrere internationale Organisationen offiziellen Charakters an der Konferenz vertreten lassen.

Die Eröffnung

Die Konferenz tagte in den Räumen der Universität von Montreal, deren Rektor in seiner Begrüssungsansprache dem Bedauern darüber Ausdruck gab, dass die Universität nicht die Bequemlichkeiten « des prächtigen Heims von Genf » zu bieten vermöge. Uebrigens stand er mit dieser Meinung nicht allein. Die schweizerischen Delegierten vernahmen in dieser Hinsicht viele ähnliche Aeusserungen seitens ihrer Kollegen aus andern Ländern, die Gelegenheit hatten, in dem bequemen Gebäude der Ariana zu tagen und die keinen andern Wunsch hatten, als dahin zurückzukehren. In aller Objektivität muss indessen anerkannt werden, dass man sowohl von seiten der städtischen Behörden als der Direktion der Universität wie auch des Personals des Internationalen Arbeitsamtes alles tat, um die unvermeidlichen Mängel einer improvisierten Einrichtung in einem für andere Zwecke bestimmten Gebäude nicht allzu stark empfinden zu lassen.

In seiner Eröffnungsansprache begrüsst der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes die Vertreter der kanadischen Behörden (Bundesstaaten, Provinzen und Gemeinden) sowie die Rektoren der Universitäten von Montreal und Mc. Gill. Im Anschluss hieran gab er einen kurzen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes während des verflossenen Jahres. Hierbei verwies er namentlich auf die *dritte regionale Konferenz der amerikanischen Staaten*, die Mitglieder der Organisation sind, in Mexiko sowie auf die *internationale maritime Konferenz*, die im Juni 1946 in Seattle stattfand.

Diese beiden Konferenzen wurden mit Ergebnissen abgeschlossen, die viel zur Verwirklichung des Zieles der Internationalen Arbeitsorganisation beitragen werden.

Der internationalen maritimen Konferenz gelang es namentlich, eine Reihe von Konventionen aufzustellen, die bei strikter Anwendung wichtige und dauernde Vorteile denjenigen verschaffen werden, denen die Sache der Freiheit so viel verdankt: den Seeleuten der ganzen Welt.

Die Konferenz von Seattle verdient auch wegen zweier Neuerungen von grösstem Interesse Erwähnung: Zum erstenmal wurde in eine internationale Konvention ein *internationaler Mindestlohn* aufgenommen, und ferner fand in verschiedenen Konventionen ein Artikel Aufnahme, der es erlaubt, deren Bestimmungen zum Gegenstand von *Gesamtarbeitsverträgen* zu machen. Diese beiden Neuerungen haben notwendigerweise den Charakter eines Experiments; aber niemand kann deren Bedeutung unterschätzen, und zweifellos wird darüber noch viel gesprochen werden.

Zur Tätigkeit des Verwaltungsrates übergehend, unterstrich der Vorsitzende in seiner Ansprache besonders die Tatsache, dass das Internationale Arbeitsamt zum erstenmal *für seine eigenen Finanzen die volle Verantwortung trägt*. Faktisch besteht dieser Zustand seit dem Krieg. Falls kein anderes Arrangement mit den Vereinten Nationen erfolgt, was wenig wahrscheinlich erscheint, wird das Internationale Arbeitsamt somit in der Lage sein, seine eigenen Ausgaben selber zu decken, selber die Beiträge festzusetzen und seine eigenen finanziellen Dispositionen zu treffen, ohne deswegen auf die Zustimmung eines andern Organismus angewiesen zu sein, wie dies beim Völkerbund der Fall war.

Eine der grössten Neuerung seit dem Kriege ist die *Schaffung von Industriekommissionen* innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation. Seit der Konferenz im vergangenen Jahre hielten vier derartige Kommissionen ihre erste Sitzung ab. Es sind dies die Kommissionen der *Kohlenindustrie*, der *internen Transporte*, der *Eisen- und Stahlindustrie* sowie der *metallurgischen Industrie*. Zwei weitere traten im November 1946 zusammen: diejenige der *Textilindustrie* und des *Baugewerbes*. Bereits sind Massnahmen getroffen, um binnen kurzem die Kommission der *Erdölindustrie* einzuberufen. Es scheint, dass die wenigen Erfahrungen, die man bisher mit den Verrichtungen dieser Kommissionen gesammelt hat, zu der Erwartung berechtigen, dass sie wirksam dazu beitragen werden, das Interesse an dem Werke der Internationalen Arbeitsorganisation zu stärken.

Wie der Direktor in seinem der Konferenz vorgelegten ausgezeichneten Bericht erklärte, lässt sich das starke Interesse, das die betreffenden Industrien daran haben, ihre eigenen Probleme in dreigliedrigen internationalen Sitzungen behandeln zu können,

schon an der Zahl der Delegierten ermassen, die an den Arbeiten dieser Kommissionen teilgenommen haben: Die Kommission des Kohlenbergbaues vereinigte 61 Delegierte und technische Berater aus 11 Ländern; diejenige der internen Transporte 125 Delegierte aus 22 Ländern, während die Konferenz der Eisen- und Stahlindustrie 57 Delegierte aus 12 Ländern und diejenige der metallurgischen Industrie 80 Delegierte aus 13 Ländern umfasste.

Die Tagesordnung der Konferenz

enthielt folgende Punkte:

1. Bericht des Direktors.
2. Die Statuten der Internationalen Arbeiterorganisation.
3. Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter:
 - a) medizinische Eignungsprüfung (jugendliche Arbeiter, zweite Diskussion);
 - b) Beschränkung der Nachtarbeit für Kinder und jugendliche Arbeiter (Arbeit in nichtindustriellen Betrieben, zweite Diskussion).
4. Mindestnormen für die Sozialpolitik in Gebieten mit kolonialem Charakter (Bestimmungen, die in eine Konvention aufzunehmen sind, erste Diskussion).
5. Bericht über die Anwendung der Konventionen (Art. 22 der Statuten).

Diesen fünf hauptsächlichsten Punkten schlossen sich andere Fragen an. Darunter befanden sich Resolutionen, die Delegierte der Konferenz unterbreiteten, Aenderungen der Satzungen der Konferenz, drei Gesuche um Wiederezulassung als Mitglieder der Internationalen Arbeiterorganisation seitens der Republiken Nikaragua, El Salvador und Libanon, die alle drei zugelassen wurden, wodurch sich die Zahl der Mitgliederländer auf 51 erhöhte. Ausserhalb der IAO stehen demnach noch Oesterreich, Deutschland, Japan und Russland. Italien und Ungarn wurden bekanntlich schon an der in Paris abgehaltenen Konferenz vom Jahre 1946 wieder aufgenommen. Endlich schlossen sich, wie wir schon andeuteten, erstmals finanzielle und budgetäre Fragen an.

Bei der Festsetzung der Tagesordnung dieser Session liess sich der Verwaltungsrat von zwei wichtigen Erwägungen leiten. In erster Linie beschloss er, dass die Konferenz ebenso Statutenfragen zu behandeln habe, die von lebenswichtiger Bedeutung für die Konferenz sein könnten, wie auch Fragen der Technik, die von grossem öffentlichem Interesse sind. In zweiter Linie trug er dem Umstand Rechnung, dass ausser der allgemeinen Konferenz im Jahre 1946 auch eine besondere maritime Konferenz einberufen war und dass die Organisation ein stark befrachtetes Programm

hatte, das, wie schon erwähnt, verschiedene andere Konferenzen und Sitzungen einschloss.

Der Vorsitz der Konferenz wurde dem kanadischen Arbeitsminister, Humphrey Mitchell, anvertraut, einem früheren Elektrotechniker, der in den Gewerkschaftskreisen seines Landes sehr bekannt ist, da er früher Sekretär des Gewerkschaftskartells von Hamilton und später während 8 Jahre Präsident des Gewerkschaftskartells von Ontario war. Als Vizevorsitzende amtierten die Herren Joeques (Regierungsvertreter, Holland), Forbes Watson (Unternehmervvertreter, Grossbritannien) und Fernandez Rodriguez (Arbeitervvertreter, Kuba).

Der Bericht des Direktors

zog, wie immer, die Aufmerksamkeit der Konferenz stark auf sich. Im vergangenen Jahre meldeten sich in Paris 64 Redner zu der sich daran anknüpfenden Aussprache, in Montreal betrug deren Zahl sogar 65! Alle diese Redner kamen aus 34 verschiedenen Ländern; 32 vertraten Regierungen, 13 die Arbeitgeber und 20 die Arbeitnehmer. Hierbei wurden, mehr oder weniger passend, die verschiedensten Fragen angeschnitten. Indessen muss anerkannt werden, wie dies auch der Direktor unterstrich, dass aus solchem Meinungsaustausch die Ideen entstehen, die später ihre Früchte tragen und Gegenstand nationaler und internationaler Tätigkeit bilden werden. «Uebrigens», fügte er hinzu, «hält uns die Kritik auf dem rechten Weg und lässt sehr häufig die wirklichen Probleme zum Vorschein kommen. Zugleich zeigt sie uns auch die Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen.»

Einige Redner verwiesen auf die Bedeutung der Veränderungen, die sich in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur verschiedener Länder, namentlich in Europa, vollziehen. Jetzt, nachdem die während des Krieges unterbrochen gewesenen Beziehungen beinahe mit allen Ländern wieder aufgenommen werden konnten, wird die Internationale Arbeitsorganisation diese Vorgänge ungleich besser verfolgen können. *Sie ist eine von Leben erfüllte Organisation.* Einer ihrer charakteristischen Züge in der Vergangenheit ist das Interesse, das sie immer allen neuen wirtschaftlichen und sozialen Experimenten entgegenbrachte. Die Nationalisierung von Grossindustrien, die Schaffung neuer Formen nationaler Kontrolle in einem oder mehreren Zweigen des Wirtschaftslebens, die sozialen Folgen, die sich daraus ergeben, die Wirkung solcher Massnahmen auf die Tätigkeit der Gewerkschaften, allen diesen und andern Fragen ähnlicher Art wird grosse Beachtung geschenkt, und zweifellos werden sie im Masse des Fortschreitens ihren Niederschlag in den Diskussionen und den Entscheidungen der Internationalen Arbeitsorganisation finden.

Das Problem des Sitzes der Internationalen Arbeitsorganisation, das häufiger in den Wandelhallen und in der Presse als auf der Tribüne der Konferenz diskutiert wurde, veranlasste den Direktor zu der Erklärung, dass die Internationale Arbeitsorganisation *Montreal nicht verlassen* werde.

Drei Beschlüsse regeln die Frage, soweit eine Entscheidung in der gegenwärtigen Epoche möglich ist:

Der erste ist der Beschluss, die 30. Session der Konferenz in Genf abzuhalten.

Der zweite ist in der Abmachung mit den Vereinten Nationen enthalten, die in einem Artikel bestimmt:

Dem Interesse Rechnung tragend, das dadurch gegeben ist, dass sich der Sitz ihrer spezialisierten Institutionen am ständigen Sitz der Vereinten Nationen befindet, ebenso wie den Vorteilen, die eine solche Zentralisation mit sich bringt, wird die Internationale Arbeitsorganisation mit den Vereinten Nationen in einen Meinungsaustausch treten, ehe sie sich über ihren eigenen permanenten Sitz entscheidet.

Der dritte Beschluss wird durch die geplante Ergänzung der Statuten der Internationalen Arbeitsorganisation gebildet, die die Konferenz ermächtigt, den Sitz der Organisation zu bestimmen.

Nach erfolgter Ratifizierung dieser Abmachung durch die Vereinten Nationen wird der Direktor die erforderlichen Schritte tun, um der Konferenz Gelegenheit zu geben, ihre Entscheidung zu treffen. In der Zwischenzeit wird in unmittelbarer Nähe des Sekretariates der UNO eine *Verbindungsstelle* geschaffen, die den Auftrag hat, die Beziehungen zwischen den beiden Einrichtungen zu erleichtern. Die erforderlichen Lokalitäten sind bereits erworben.

Das ist der derzeitige Stand der Dinge. Mögen wir darum schon die Tatsache zu würdigen wissen, dass die nächstjährige Konferenz in dem prächtigen und so bequemen Genfer Gebäude der Ariana abgehalten wird und dass dieser eine Sitzung des Verwaltungsrates in den ersten Monaten des Jahres vorangeht, die ebenfalls im eigenen Gebäude in Genf stattfindet. Seien wir im übrigen Optimisten und warten wir die Ereignisse ab.

Die Revision der Statuten

Der zweifellos *wichtigste* Punkt der Tagesordnung betraf die *Revision der Statuten der Internationalen Arbeitsorganisation*.

Das Bedürfnis nach einer Revision ergab sich seit der ersten Konferenz, die während des Krieges im Jahre 1941 in Neuyork abgehalten wurde. Diese von Delegierten aus 41 Ländern besuchte Konferenz zeugte eindrucksvoll von der Lebenskraft der Organisation. Sie war die erste, den Vertretern der freien Länder der Welt gebotene Gelegenheit zu einer Zusammenkunft seit dem Ausbruch des Krieges.

Als der Verwaltungsrat im Jahre 1943 beschloss, eine ordentliche Session der Konferenz im April 1944 einzuberufen, die ermächtigt sein sollte, Konventionen und Empfehlungen anzunehmen, setzte er an die erste Stelle der Tagesordnung die Frage der Grundsätze, des Programms und der Statuten der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Verwaltungsrat hielt dafür — und dies war der Grund seiner Entscheidung —, dass es wünschenswert sei, einerseits alle notwendigen Dispositionen zu treffen, um den Platz zu bestimmen, den die Internationale Arbeitsorganisation nach dem Krieg innerhalb der neuen Ordnung innehaben müsse, und andererseits die Statuten und deren Praxis im Lichte der 25jährigen Erfahrungen zu revidieren. In dieser Absicht lud denn auch die Konferenz von Philadelphia im Jahre 1944 den Verwaltungsrat ein, eine *Kommission für Statutenfragen* einzusetzen, die die Situation zu prüfen und der Konferenz gelegentlich ihrer nächsten Session ihre Vorschläge zu unterbreiten habe.

Die Mitglieder dieser aus Vertretern des Verwaltungsrates gebildeten Kommission wurden eingeladen, an der Konferenz von San Franzisko, die die Charte der Nationen ausarbeitete, teilzunehmen.

Im Laufe dieser Konferenz erklärten die Delegierten des Verwaltungsrates, dass ihr Ziel darin bestehe, nicht nur die Statuten der Internationalen Arbeitsorganisation zu ändern, *um die notwendigen Bindungen zu den Vereinten Nationen zu sichern*, sondern auch die satzungsmässigen Aenderungen zu studieren, die notwendig sind, um die Organisation instand zu setzen, *ihrer Aufgabe am besten gerecht zu werden*.

Tatsächlich wurde im Laufe der Verhandlungen der genannten Kommission ganz allgemein festgestellt, dass die Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes während seiner 25jährigen Tätigkeit nicht nur auf Grund der an den alljährlichen Sessionen seiner Konferenz angenommenen Konventionen und Empfehlungen beurteilt werden könne. Einmütig war die Kommission vielmehr der Auffassung, dass die Organisation durch ihre Publikationen und ihre sonstige Tätigkeit Ergebnisse von grosser Tragweite erzielt habe, indem sie den sozialen Fortschritt in der ganzen Welt förderte. Was die Empfehlungen und Konventionen selber angeht, so lasse der Umstand, dass die Zahl der Ratifikationen nicht grösser sei, es vielleicht ratsam erscheinen, in dieser Hinsicht einen stärkeren Sinn für Realitäten walten zu lassen, sowohl bei der Annahme der Konventionen als im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sie nach der Abstimmung an der Konferenz nach sich ziehen.

Die Kommission tagte während mehrerer Wochen in San Franzisko, und als die Konferenz von Paris im Oktober 1945 eröffnet wurde, war sie noch nicht zu endgültigen Schlüssen hinsichtlich der an den Statuten vorzunehmenden Aenderungen gelangt.

Die Konferenz von Paris nahm drei Aenderungen an. Diese betrafen 1. die Zusammensetzung der Organisation, 2. die finanziellen und budgetären Massnahmen und 3. das weitere Verfahren hinsichtlich der Aenderung der Statuten.

Die gleiche Pariser Konferenz beauftragte die Kommission, die Arbeiten fortzusetzen, und diese legte das Resultat der Konferenz von Montreal vor.

In Montreal wurde die Frage in einer von der Konferenz bestellten grossen Kommission geprüft und ausgiebig diskutiert. Eine Reihe von Delegierten, die an den Pariser Arbeiten teilgenommen hatte, gehörten auch der in Montreal eingesetzten Kommission an, wodurch eine gewisse Kontinuität der Arbeit gesichert wurde.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, dass das Ziel dieser Statutenrevision darin besteht, die gegenwärtig in Kraft befindlichen Statuten und Satzungen der Internationalen Arbeitsorganisation der neuen Situation anzupassen, die sich aus der Auflösung des Völkerbundes und der Bildung der Organisation der Vereinten Nationen ergibt. Das war um so notwendiger, als die Charta der Nationen im Hinblick auf die Internationale Arbeitsorganisation eher unbestimmt lautet, während sie das Statut des Internationalen Gerichtshofes festgesetzt und präzisiert hatte. So findet man im Kapitel IX, « Internationale wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit », folgende Prinzipienerklärungen:

Art. 55. Zur Herbeiführung der Bedingungen für eine Stabilität, des Wohlstandes werden die friedlichen und befreundeten Vereinten Nationen, die auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit der Völker und ihres Selbstbestimmungsrechts stehen, für folgende Ziele eintreten:

- a) Hebung des Lebensstandes, volle Beschäftigung und fortschrittliche Bedingungen sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung;
- b) Lösung der internationalen Probleme der Wirtschaft und Sozialpolitik, der öffentlichen Gesundheit und anderer damit verknüpfter Fragen; internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geistes und der Erziehung;
- c) universelle und wirkliche Achtung der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache und der Religion.

Art. 56. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erreichung der im Art. 55 aufgeführten Ziele sowohl gemeinsam als getrennt in Zusammenarbeit mit der Organisation (gemeint ist zweifellos die Organisation der Vereinten Nationen) zu wirken.

Art. 57. Die verschiedenen spezialisierten Einrichtungen, die auf Grund intergouvernementaler Abmachungen errichtet und gemäss ihrer Statuten mit internationalen Kompetenzen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Sozialpolitik, des Geisteslebens und der Erziehung der öffentlichen Gesundheit und anderer damit verbundener Gebiete ausgestattet sind, werden gemäss den Bestimmungen des Art. 63 mit der Organisation verbunden.

Art. 60. Die Generalversammlung und, unter ihrer Autorität, der Wirtschafts- und Sozialrat, der zu diesem Zwecke nach den Bestimmungen in Kapitel X über die entsprechende Zuständigkeit verfügt, sind gehalten, die im vorliegenden Kapitel genannten Funktionen zu erfüllen.

Dieses Kapitel X, das die Unterschrift « Wirtschafts- und Sozialrat » trägt, enthält einen Artikel 61, der besagt:

Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus 18 Mitgliedern der Vereinten Nationen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat im Rat einen Vertreter.

Wie bereits gesagt, bestand die Aufgabe der Statutenkommission an der Konferenz von Montreal darin, mehrere Punkte im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zu den Vereinten Nationen abzuklären. Es würde wohl zu weit führen, alle am Text der Satzungen, wie sie vor 25 Jahren beschlossen worden sind, vorgenommenen Aenderungen anzuführen. Es seien hier nur einzelne Punkte erwähnt:

Der Direktor wird fortan den Titel *Generaldirektor* führen, da die Organisation der Nationen einen Generaldirektor hat. Die Sessionen der Konferenz werden an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Orte abgehalten, vorbehältlich der Entscheidungen, die eine vorgängige Konferenz hierüber treffen mag. Die letzte Entscheidung steht also der Konferenz zu, sofern diese hiervon Gebrauch machen will.

Sitz des Internationalen Arbeitsamtes

Was den Sitz des Internationalen Arbeitsamtes angeht, so wird die Entscheidung der Konferenz vorbehalten, die hierüber mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten zu befinden hat.

Industrielle Bedeutung

Bekanntlich haben acht Mitgliederstaaten, die wirtschaftlich die grösste Bedeutung haben, Anrecht auf einen permanenten Sitz. Die Entscheidung über die Bestimmung dieser Länder hatte früher der Völkerbund. In Zukunft hat der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes die Kriterien festzusetzen, nach denen die industrielle Bedeutung eines Landes gemessen wird.

Wahl des Personals

Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird vom Generaldirektor gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Regeln ausgewählt. Die Funktionen des Generaldirektors und des Personals haben einen ausschliesslichen internationalen Charakter. Hinsichtlich der Verrichtung ihrer Aufgaben werden Generaldirektor und Personal keine Weisungen von irgendeiner Regierung einholen,

noch werden sie solche Weisungen von irgendeiner ausserhalb der Organisation stehenden Behörde annehmen. Sie werden sich jeden Aktes enthalten, der mit der Stellung internationaler Beamten unverträglich ist und sind nur gegenüber der Organisation verantwortlich. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter ihrer Funktionen zu respektieren.

Ratifizierung von Konventionen

Um den laut gewordenen Kritiken, auf die wir schon hindeuteten, Rechnung zu tragen, wurde bestimmt, dass das Internationale Arbeitsamt seine Verpflichtungen hinsichtlich der *effektiven Einhaltung der Konventionen* zu erfüllen hat.

Anerkennung internationaler Organisationen

Gemäss Art. 12 kann die Internationale Arbeitsorganisation mit andern internationalen Organisationen, namentlich solchen internationalen öffentlichen Rechtes, zusammenarbeiten. Diese Organisationen können ohne Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen. Auch kann die Internationale Arbeitsorganisation anerkannte nicht-regierungsmässige Organisationen befragen, worunter auch die internationalen Organisationen der Unternehmer, der Arbeiter, der Landwirtschaft und der Genossenschaften.

Ratifizierung durch die Mitgliederstaaten

Die Kommission, die die Frage zu untersuchen hatte, legte ebenso wie die Konferenz Wert darauf, das Verfahren der Ratifizierung durch Mitgliederstaaten auf föderativer Grundlage festzulegen. Zum erstenmal begegnet man einem Hinweis auf die « Kantone ». So heisst es in einem zum Beschluss erhobenen Text:

Hinsichtlich der Konventionen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Aktion seitens der aus Provinzen oder Kantonen bestehenden Einzelstaaten als zweckmässiger erachtet als eine solche des Staatenbundes, sei es im Hinblick auf alle oder nur auf einzelne Punkte, hat die besagte Regierung in Uebereinstimmung mit ihrer Verfassung und der Verfassung der interessierten Provinzen oder Kantone wirksame Massnahmen zu treffen, damit diese Konventionen oder Empfehlungen spätestens innerhalb der achtzehn Monate, die dem Sessionsschluss der Konferenz folgen, den zuständigen aus Provinzen oder Kantonen bestehenden Behörden zwecks gesetzlicher oder sonstiger Durchführung unterbreitet werden.

Ebenfalls zum erstenmal werden im Zusammenhang mit den Konventionen die *Gesamtarbeitsverträge* erwähnt:

Wenn die Verpflichtungen einer Konvention für das in den Paragraphen 4 und 5 dieses Artikels beschriebene Gebiet nicht angenommen werden, werden das Mitglied oder die Mitglieder der internationalen

Behörde dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts im Hinblick auf die in der Konvention behandelten Fragen einen Bericht erstatten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang durch die Gesetzgebung, Verwaltungsmassnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise den Bestimmungen der Konvention nachgelebt wird, bzw. werden wird. Zugleich hat aus dem Bericht hervorzugehen, auf Grund welcher Schwierigkeiten die Annahme der Konvention verhindert oder verzögert wird.

Empfehlungen

Falls ein Mitglied nicht in der vorgeschriebenen Zeit die Empfehlungen erfüllt, die der Bericht oder die Entscheidung einer Untersuchungskommission enthält, kann der Verwaltungsrat vorkommendenfalls jede Massnahme ergreifen, die ihm zur Durchführung dieser Empfehlungen als zweckmässig erscheint. Alle Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Interpretation der Satzungen ergeben, werden dem *Internationalen Gerichtshof* vorgelegt.

Zusammensetzung der Delegationen

Erwähnt sei noch, dass sich die Kommission in zahlreichen Sitzungen mit einem französischen Regierungsvorschlag beschäftigte, der auf eine Aenderung der Zusammensetzung der Konferenzdelegationen abzielte. Der Vorschlag verlangte eine Erhöhung der stimmberechtigten Mitglieder auf sechs gegen bisher vier. Das Ziel ging dahin, der *Kollektivwirtschaft* jedes Staates in folgender Form einen Platz zuzuteilen: von sechs Vertretern sollten zwei die Regierung, zwei die Unternehmer und zwei die Arbeiter vertreten. *Einer der Unternehmervetreter wäre in diesem Falle unter den Leitern von Unternehmungen, die entweder dem Staat gehören oder Kollektivbetriebe sind, zu wählen gewesen.* Dieser Antrag wurde schliesslich von seinem Verfasser zurückgezogen, doch wird er zweifellos später wieder aufgenommen werden, da aus der Diskussion hervorging, dass man auf diese Weise den Eintritt der Union der Sowjetrepubliken erleichtern wollte. Da diese selber ein solches Gesuch nicht gestellt hatte, haben andere Delegierte diesen Vorschlag für zumindest vorzeitig erachtet.

Schutz der Kinder und jugendlicher Arbeiter

Diese Frage gelangte zum zweitenmal vor die Konferenz. In allgemeiner Weise wurde sie an der Pariser Konferenz im Jahre 1945 diskutiert. In der Zwischenzeit war an alle Mitgliederstaaten ein Fragebogen gesandt worden und auf Grund dieses sowie der eingegangenen Antworten hatte das Büro einen ersten Entwurf ausgearbeitet. Hierbei handelte es sich um zwei Hauptentwürfe, die dann auch der Konferenz unterbreitet wurden: *die ärztliche Eignungsprüfung von Kindern und Jugendlichen für die Beschäftigung in der Industrie und die Beschränkung der Nachtarbeit für*

Kinder und Jugendliche. Das Ergebnis fand seinen Niederschlag in drei Konventionen und zwei Empfehlungen. Es sind dies:

eine *Konvention* betreffend die ärztliche Eignungsprüfung von Kindern und Jugendlichen für die Beschäftigung in der *Industrie*, die mit 123 gegen 0 Stimmen angenommen wurde.

eine *Konvention* betreffend die ärztliche Eignungsprüfung von Kindern und Jugendlichen zur Beschäftigung in *nichtindustriellen Betrieben*, die mit 81 gegen 0 Stimmen angenommen wurde;

eine *Empfehlung* betreffend die ärztliche Eignungsprüfung von Kindern und Jugendlichen, die mit 119 gegen 0 Stimmen angenommen wurde;

eine *Konvention* betreffend die *Beschränkung der Nachtarbeit* für Kinder und Jugendliche, die mit 119 gegen 0 Stimmen angenommen wurde;

eine *Empfehlung* über die gleiche Frage betreffend Arbeiten in nichtindustriellen Betrieben, die mit 123 gegen 0 Stimmen angenommen wurde.

Diese Konventions- und Empfehlungsentwürfe betreffen die ärztliche Eignungsprüfung vor der Einstellung; die Wiederholung der ärztlichen Kontrolle bis zum Alter von 18 Jahren; die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung im Falle einer Beschäftigung, die besondere Risiken mit sich bringt, auf Jugendliche bis 21 Jahre; die körperliche und berufliche Anpassung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Mängeln oder auch nur mangelhafter Eignung und schliesslich die Kontroll- und Ueberwachungsmassnahmen und spezielle Bestimmungen für gewisse Länder.

Die Sozialpolitik in Gebieten mit kolonialem Charakter

Obwohl die Frage der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten bereits Gegenstand von Diskussionen in Philadelphia und Paris gewesen ist, war sie in der Tagesordnung der Konferenz von Montreal als *erste* Diskussion bezeichnet. Es konnte daher nicht über Konventionentwürfe abgestimmt werden, vielmehr handelte es sich um die Vorbereitung solcher. Die Konferenz nahm drei Resolutionen an.

Die eine betrifft die *Freiheit der Arbeit*. Die Kommission bestand in ihren Vorschlägen darauf, dass das Regime der Zwangsarbeit sowohl mit der menschlichen Würde als mit der Mission und dem Prinzip der Staaten, die die Verwaltung der nicht autonomen Gebiete ausüben, im Widerspruch stehe, da diese den Vorrang der Interessen der Einwohner dieser Gebiete anerkennen.

Die Resolution erinnert an die Konvention des Jahres 1930 über die Zwangsarbeit sowie die Konvention über den Einsatz eingeborener Arbeiter vom Jahre 1936 und die Konventionen betreffend den Arbeitsvertrag und die Strafverordnungen vom Jahre 1939.

Die zweite Resolution betrifft die Aufnahme bestimmter Fragen in die Tagesordnung der nächsten Konferenz vom Juni 1947, während die dritte den Verwaltungsrat des IAA einlädt, eine bestimmte Zahl von Massnahmen zu erteilen, die namentlich die *Schaffung internationaler regionaler Räte* mit wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Charakter bezwecken.

Resolutionen

Die Konferenz fand zwei Resolutionsentwürfe vor, die nach einigen Abänderungen durch die Resolutionenkommission angenommen wurden.

Die eine ersuchte den Verwaltungsrat, die Diskussion einer auf alle Eingeborenen in den abhängigen Gebieten anwendbaren Konvention in die Tagesordnung einer der nächsten Konferenzen aufzunehmen, und die andere stellte eine *Ehrenerweisung an die Opfer des Krieges* dar.

Finanzkommission

Beim Vorlegen des Berichts der Kommission, die aus Regierungsvertretern gebildet ist, beschwerte sich der Vorsitzende, unser Landsmann Professor William Rappard, darüber, dass die Bedingungen, unter denen die Delegierten dieses Jahr zu beschliessen hatten, besonders betrüblich waren infolge der Verzögerung, mit welcher die Dokumentation in die Hände der Kommissionsmitglieder gelangt ist und wodurch es keiner Regierung möglich war, ihre Delegierten mit den notwendigen Instruktionen zu versehen. Ohne irgend jemand nahetreten zu wollen, stellte M. Rappard fest, dass die Kommission unter dem Zwang von Umständen handeln musste, über die niemand Meister war. «Denn», so fügte er witzig hinzu, «wenn die internationale Konferenz von den rednerischen Beiträgen lebt — und in dieser Beziehung ist ihre Lebenskraft gesichert — dann lebt die Internationale Arbeitsorganisation von den finanziellen Beiträgen der Mitgliederstaaten.» Unzweifelhaft!

Die Resolution betreffend die Annahme des Budgets für 1947 und die Verteilung der Ausgaben unter den Mitgliederstaaten wurde in namentlicher Abstimmung mit 130 gegen 0 Stimmen angenommen. Dieses Budget weist für das Jahr 1947 an Einnahmen und Ausgaben die Summe von 16 052 980 Schweizer Franken aus.

Resolution und angefochtenes Mandat

Eine Resolution betreffend die Ersetzung der in allen 28 Sessionen angenommenen Konventionen enthaltenen Bestimmungen, die auf den Völkerbund Bezug nehmen, wurde von der Konferenz einstimmig angenommen. Die Aenderungen in den Statuten der Internationalen Arbeitsorganisation treten alsbald nach ihrer Ratifi-

zierung, bzw. ihrer Annahme durch drei Viertel der Organisationsmitglieder in Kraft.

In der letzten Plenarsitzung der Konferenz (!) wurde von der Arbeitergruppe die Ungültigerklärung des Mandates des griechischen Arbeiterdelegierten beantragt, weil dieser nicht gemäss den statutarischen Vorschriften bezeichnet worden war. Der Antrag wurde mit 40 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Die Session wurde am Mittwoch, den 9. Oktober, abends, mit den üblichen Reden geschlossen.

Die schweizerische Milchwirtschaft vor der Arbeiterschaft

Organisation und Preisgestaltung für Milch und Milchprodukte

Von G. Michaud, ing. agr.,

welscher Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten,
Bern.

«Jede körperliche oder geistige Arbeit, die der Gemeinschaft einen wirklichen Dienst leistet, sei es in der Fabrik, in der Werkstatt, auf dem Lande, im Büro oder auf irgendeinem andern Gebiet der menschlichen Tätigkeit, hat Anrecht auf Entlohnung.»

«Diese Entlohnung muss die Kosten der Bearbeitung oder der Produktion decken und dem Arbeiter und seiner Familie nicht nur ein Existenzminimum, sondern ein menschenwürdiges Leben sichern. Das bedeutet aber, dass, entgegen den allgemein gültigen Prinzipien der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die ein bestimmtes Minimum übersteigende Entlohnung nach der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des gelieferten Produktes oder des geleisteten Dienstes bemessen werden sollte. Das wäre gerecht. Man sollte nicht mehr gewisse, sozusagen unproduktive Kreise sich übermässig bereichern sehen, indem sie das Arbeitsprodukt des unentbehrliche Güter schaffenden Arbeiters ausbeuten.»

Diese wenigen, unbestreitbaren Erwägungen erlauben uns, das Problem, das wir nachstehend entwickeln werden, an seinen richtigen Platz zu stellen und im vorliegenden Fall eine ständige Parallele zu ziehen zwischen der Lage des Industriearbeiters und derjenigen des Milchproduzenten, das heisst zwischen diesen beiden Arbeiterkategorien, die ein gleiches Anrecht auf gerechte Entlohnung haben, wobei diejenige des Milchproduzenten im Preis für die unentbehrliche Milch, diejenige des Arbeiters in seinem Arbeitslohn besteht.